

Wirtschaftsrecht

Übungen im Frühjahrssemester 2009

Fall 7

Wertpapierrecht

Eva-Alexandra Jungo-Belser besaß ein auf sie lautendes Namenssparheft bei der Freiburger Kantonalbank. Ihrem Ehemann Gabriel Belser Jungo stand aufgrund einer Vollmacht vom 20. Oktober 1999, die im Sparheft vermerkt war, ebenfalls ein Verfügungsrecht über das Sparguthaben zu. Aufgrund von Schwierigkeiten in der Ehe verließ Eva-Alexandra Jungo-Belser am 17. Dezember 2008 den gemeinsamen Haushalt, nachdem sie bereits vorher das Sparheft «in Sicherheit» gebracht hatte. Am 27. Dezember 2008 suchte Gabriel Belser Jungo die Filiale der Freiburger Kantonalbank in Plaffeien auf und verlangte die Auszahlung von Fr. 10'000.– zulasten des Sparhefts. Der Betrag wurde ihm ausbezahlt, obwohl er das Sparheft nicht vorweisen konnte. Als Eva-Alexandra Jungo-Belser, die vom Geldbezug ihres Mannes keine Kenntnis hatte, am 4. Februar 2009 bei der Filiale der Freiburger Kantonalbank in Stäfis am See vom Sparheft Geld abheben wollte, erhielt sie die Auskunft, daß es nichts mehr abzuheben gebe.

Unter Hinweis auf die für das Sparheft geltenden Geschäftsbedingungen, wonach Auszahlungen gegen Vorweisung des Heftes an den Inhaber ohne weitere Prüfung der Identität geleistet werden müssen, verlangte Eva-Alexandra Jungo-Belser in der Folge von der Bank, daß ihr die Fr. 10'000.– wieder gutgeschrieben würden. Nach Rücksprache mit ihrem Rechtsdienst kam die Bank dieser Aufforderung nach und verlangte hierauf von Gabriel Belser Jungo die Rückerstattung des ihm ausbezahlten Betrages. Dieser weigerte sich jedoch, die Fr. 10'000.– zurückzuerstatten. Die Freiburger Kantonalbank erklärte daraufhin die Verrechnung und belastete dem Kreditkonto, das Gabriel Belser Jungo bei ihr unterhielt, für Kapital und Zinsen ihres Rückerstattungsanspruchs Fr. 10'444.15.–

Mit Klage vom 25. Februar 2009 verlangte Gabriel Belser Jungo die Rückerstattung des seinem Kreditkonto belasteten Betrages nebst Zins.

A. Allgemeine Fragen

1. Was ist ein Wertpapier?
2. Wie wird eine Urkunde zum Wertpapier?
3. Abgrenzung einfache bzw. doppelseitige Präsentationsklausel/einfache bzw. doppelseitige Legitimationsklausel?
4. Welche Rechte können mit einem Wertpapier verknüpft werden?
5. Welche Arten von Wertpapieren werden unterschieden?
6. Wie verliert ein Wertpapier seine Eigenschaft?

B. Die «wichtigsten» Wertpapiere

1. Die Aktie
2. Der Wechsel
3. Der Check

C. Fallbezogene Fragen

1. Was stellt ein Sparheft gemäß Sachverhalt wertpapierrechtlich dar?
2. Kann Gabriel Belser Jungo die Rückerstattung des belasteten Betrags in casu verlangen?
3. Was würde sich wertpapierrechtlich ändern, wenn die Bank die Legitimation des Sparheftinhabers zusätzlich überprüfen darf?

D. Praktische Beispiele zur Selbstkontrolle

Welchen nachfolgenden Gegenständen kommt Wertpapiercharakter zu?

- a. Garderobenmarke
- b. Reparaturabholschein
- c. Kinobillett
- d. 85 Rp.-Briefmarke/10 Fr.-Briefmarke
- e. 100 Fr-Banknote
- f. Coop-Supercard
- g. Coop-Supercard-Kreditkarte
- h. Gratisaktie

E. «Wertpapierrechtlicher» Ausblick